

265  
23.11.66



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

<b>1966</b>	<b>Berlin, den 11. November 1966</b>	<b>Teil II Nr. 123</b>
-------------	--------------------------------------	------------------------

T a g	I n h a l t	Seite
19.10. 66	Anordnung über die Erweiterung der Aufgaben des VEB Meliorationsbau Halle auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaus und des VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder) auf dem Gebiet der Meliorationsproduktion im Ausland	783
31.10. 66	Anordnung über die Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1967 .....	784
31.10. 66	Anordnung Nr. 3 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen .....	785
	Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	786

**Anordnung  
über die Erweiterung der Aufgaben  
des VEB Meliorationsbau Halle auf dem Gebiet  
des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaus  
und des VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder)  
auf dem Gebiet der Meliorationsproduktion  
im Ausland.**

**Vom 19. Oktober 1966**

Zur besseren Koordinierung der Aufgaben im landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau und der Vorbereitung und Durchführung von Produktionsaufträgen im Ausland auf dem Gebiet des Meliorationswesens wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Dem VEB Meliorationsbau Halle werden über die in der Anordnung vom 9. November 1962 über das Rahmenstatut der VEB (B) Meliorationsbau (GBl. II S. 820) festgelegten Aufgaben hinaus folgende weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Wirtschafts Wegebau übertragen:

- die Mitarbeit an der Prognose und Perspektivplanung des Meliorationswesens auf dem Gebiet des Wirtschaftswegebau;
- die Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung auf dem Gebiet des Wirtschaftswegebau;
- die Ausarbeitung und Untersuchung neuer Technologien des Wirtschaftswegebau und die Lösung verfahrenstechnischer Probleme und deren Einführung in die Praxis sowie die Durchführung ökonomischer Untersuchungen über Umfang, Lage, Ausbaustufen u. ä. für den Wirtschaftswegebau;

- die Untersuchung und Anwendung neuer Technik im Wirtschaftswegebau unter verschiedenen Einsatzbedingungen und Anleitung der VEB Meliorationsbau und Meliorationsgenossenschaften beim Einsatz derselben;
- die Anfertigung von Gutachten auf dem Gebiet des Wirtschaftswegebau.

(2) Über die Durchführung der Aufgaben schließt der Direktor des VEB Meliorationsbau Halle mit dem Staatlichen Komitee für Meliorationen beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, mit den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, den VEB Meliorationsbau, den Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den volkseigenen Gütern und anderen volkseigenen Betrieben Verträge ab.

§2

(1) Dem VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder) werden über die in der Anordnung vom 9. November 1962 über das Rahmenstatut der VEB (B) Meliorationsbau festgelegten Aufgaben hinaus folgende Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Produktionsaufträgen im Ausland auf dem Gebiet des Meliorationswesens übertragen:

- die Organisation und Durchführung von Produktionsaufträgen des Auslandes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Betrieben;
- die Unterstützung der Organe des Außenhandels bei der Marktforschung;